

5 AB

Zusatzantrag der FPÖ-Landtagsabgeordneten Ing. Herbert Rudolph, Josef Wagner, Ing. Gunter Wolfram und Henriette Frank betreffend § 29 Abs. 1 eingebracht bei der Landtagssitzung am 26.09.2003 zu PostNr. 2

Gemäß § 29 (2) werden Rechtsträger von Krankenanstalten verpflichtet, Einsatzpläne gemäß § 4 innerhalb zweier Jahre nach Kundmachung des gegenständlichen Landesgesetzes zu erstellen. Für die Erstellung des Schutzplanes gemäß § 3 ist eine Fristsetzung laut vorliegendem Entwurf nicht vorgesehen. Da der Schutzplan aber eines der Kernelemente dieses Gesetzes darstellt, auf dem beispielsweise die Einsatzpläne für Krankenanstalten aufbauen bzw. Bezug nehmen werden, ist eine Fristsetzung für die Erstellung eines Schutzplanes gemäß § 3 durch den Gesetzgeber notwendig.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag nachfolgenden

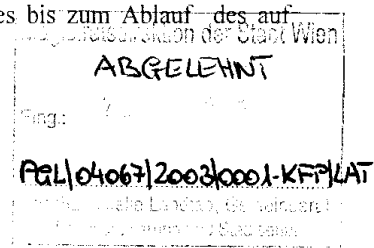
Zusatzantrag:

Die Vorlage möge um folgende Bestimmungen erweitert werden:

§ 29 (1a)

Die Gemeinde hat einen Schutzplan gemäß § 3 dieses Gesetzes bis zum Ablauf des auf dessen Kundmachung zweitfolgenden Jahres zu erstellen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.



Handwritten signatures of the petitioners: Herbert Rudolph, Josef Wagner, Gunter Wolfram, Henriette Frank, and others. The names are written in cursive script.